

Veganz Group AG

Berlin, Deutschland

WKN: A3E5ED

ISIN: DE000A3E5ED2



Eindeutige Kennung des Ereignisses: VEZ082025oHV

Sehr geehrte Aktionäre*,

wir laden Sie zur

ordentlichen (virtuellen) Hauptversammlung

der Veganz Group AG (die „Gesellschaft“) ein,

die am Mittwoch, dem **13. August 2025**, um 10:00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ) (entsprechend [-2h] koordinierter Weltzeit – UTC), stattfindet.

Die Hauptversammlung wird gemäß § 7 Abs. 8 der Satzung der Gesellschaft in der Form einer virtuellen Hauptversammlung gemäß § 118a Aktiengesetz („AktG“) ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abgehalten (virtuelle Hauptversammlung).

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Räume der DSC Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, BEHREN PALAIS, Behrenstraße 36, 10117 Berlin.

Eine physische Präsenz der Aktionäre und deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Die gesamte Hauptversammlung wird für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder deren Bevollmächtigte live im Internet unter der Internetadresse

www.vegan.de/hv/2025

im **passwortgeschützten Internetservice** in Bild und Ton übertragen – dort können sich die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten elektronisch zur Versammlung zuschalten. Für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung ist eine Zugangsberechtigung erforderlich. Einzelheiten hierzu finden sich in den Angaben und Hinweisen, die im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt sind, dort im Abschnitt „2. Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung“.

Die Ausübung der Rechte der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, insbesondere die Ausübung des Stimmrechts, erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation (namentlich durch elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl) oder durch Vollmachtserteilung.

Bitte beachten Sie, dass Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten die virtuelle Hauptversammlung nicht vor Ort verfolgen können.

Weitere Einzelheiten zu den Rechten der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten entnehmen Sie bitte den weiteren Angaben und Hinweisen, die im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt sind.

** Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einberufung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Einberufung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

Tagesordnung

mit Vorschlägen zur Beschlussfassung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Veganz Group AG für das Geschäftsjahr 2024, des Lageberichts, sowie des Berichts des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung hierzu entfällt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Auch die weiteren unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf.

Die vorstehenden Unterlagen sind vom Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.vegan.de/hv/2025

zugänglich.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr die Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr die Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

5. Beschlussfassung über die Änderung des Genehmigten Kapitals 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Genehmigtes Kapital 2023/I“) im Zuge der Änderung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wurde durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssicheren Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) vom 11. Dezember 2023 dahingehend angepasst, dass ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nunmehr insbesondere auch dann zulässig ist, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zwanzig (statt wie bisher zehn) vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt. Um der Gesellschaft zu ermöglichen, ihren Finanzbedarf durch Inanspruchnahme auch dieses erhöhten Betrages schnell und flexibel zu decken, soll

die Satzungsregelung zum Genehmigten Kapital 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Genehmigtes Kapital 2023/I“) entsprechend angepasst werden.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG ist vom Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.vegan.de/hv/2025 zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Zur Anpassung des Genehmigten Kapitals 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Genehmigtes Kapital 2023/I“) wird § 3 Abs. 4 Spiegelstrich 3 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschreitet. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 20 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapital 2023 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023 unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;“

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2025/I mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses u.a. bei Ausnutzung gegen Sacheinlagen sowie eine entsprechende Satzungsänderung

Um der Gesellschaft zu ermöglichen, ihren Finanzbedarf durch Inanspruchnahme genehmigten Kapitals schnell und flexibel zu decken, soll ein Genehmigtes Kapital 2025/I geschaffen werden. Das Genehmigte Kapital 2025/I soll ein Volumen von EUR 938.993,00 haben, d.h. zusammen mit dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht ausgenutzten Anteil des Genehmigten Kapitals 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Genehmigtes Kapital 2023/I“) (falls zutreffend) höchstens 50% des Grundkapitals, das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorhanden ist.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG ist vom Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.vegan.de/hv/2025 zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Zur Schaffung eines genehmigten Kapitals in Höhe von EUR 938.993,00 wird nach § 3 Abs. 4 der Satzung der folgende § 3 Abs. 4a neu eingefügt:

“(4a) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 12. August 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 938.993,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- *um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;*
- *bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen);*
- *bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschreitet. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 20 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapital 2025/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025/I unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;*
- *bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, um im Rahmen von aktienbasierten Vergütungs- oder Belegschaftsaktienprogrammen Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 AktG, Mitgliedern des Vertretungsorgans einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft sowie Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft (im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung) neue Aktien zu gewähren. Soweit Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die neuen Aktien können dabei auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts, Wertpapierinstituts oder eines Unternehmens im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG ausgegeben werden, das diese Aktien, die letztlich den genannten Personen anzubieten sind, zunächst übernimmt;*

- für die Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Optionen oder Wandelschuldverschreibungen;
- zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende, sogenannte Scrip Dividend).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

7. Beschlussfassung über (i) die Aufhebung der im Rahmen der Hauptversammlung am 6. Juli 2023 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Bedingtes Kapital 2023/I“) sowie über (ii) die Erteilung einer neuen Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts und die Schaffung eines bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2025/I) sowie (iii) eine entsprechende Satzungsänderung

Nach der Erteilung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen im Rahmen der Hauptversammlung vom 6. Juli 2023 sowie Schaffung des Bedingten Kapitals 2023 gem. § 3 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft (im Handelsregister bezeichnet als „Bedingtes Kapital 2023/I“) wurde das Grundkapital der Gesellschaft mittlerweile durch (teilweise) Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 erhöht, wodurch weiterer Spielraum für bedingtes Kapital generiert wurde. Um der Gesellschaft zu ermöglichen, ihren Finanzbedarf unter Berücksichtigung dieses erweiterten Spielraums schnell und flexibel zu decken, soll die in der Hauptversammlung am 6. Juli 2023 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen sowie das Bedingte Kapital 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Bedingtes Kapital 2023/I“) aufgehoben und durch eine neue, das erhöhte Grundkapital berücksichtigende Ermächtigung ersetzt, sowie ein Bedingtes Kapital 2025/I in Höhe von bis zu EUR 938.997,00, d.h. maximal 50% des Grundkapitals, das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorhanden ist, geschaffen werden.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG ist vom Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.vegan.de/hv/2025 zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) Aufhebung der in der Hauptversammlung am 6. Juli 2023 beschlossenen Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie des Bedingten Kapital 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Bedingtes Kapital 2023/I“)

Die in der Hauptversammlung am 6. Juli 2023 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie

das Bedingte Kapital 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Bedingtes Kapital 2023/I“) werden jeweils mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der unter nachfolgendem Buchstaben c) beschlossenen Neufassung des § 3 Abs. 5 der Satzung im Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben.

- b) Ermächtigung zur Begebung von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Wandel-/Optionsschuldverschreibungen

- (1) Ermächtigung, Allgemeines, Betragsgrenzen, Begebung gegen Geld- oder Sachleistung sowie durch Konzerngesellschaften, Befristung

Der Vorstand wird ermächtigt, einmalig oder mehrmals, auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen, nachrangige oder nicht nachrangige Wandel-/Optionsschuldverschreibungen (unter Einbeziehung aller in diesem Beschluss vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten nachfolgend "**Schuldverschreibungen**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung zu begeben und in diesem Zusammenhang Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte und Wandlungspflichten für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Veganz Group AG ("**Veganz-Aktien**") mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 938.997,00 ("**Maximaler Betrag am Grundkapital**") zu gewähren beziehungsweise aufzuerlegen.

Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG begeben werden. Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, für über Konzerngesellschaften der Gesellschaft begebene Schuldverschreibungen Garantien zu übernehmen, den Inhabern oder Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte und Wandlungspflichten für Veganz-Aktien im Rahmen des Maximalen Betrags am Grundkapital zu gewähren beziehungsweise aufzuerlegen, sowie weitere für eine erfolgreiche Begebung erforderliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Die Schuldverschreibungen können zu Finanzierungszwecken (Aufnahme von Fremd- beziehungsweise Eigenkapital) begeben werden, aber auch zu anderen Zwecken, etwa der Optimierung der Kapitalstruktur der Gesellschaft.

Die Schuldverschreibungen können gegen Geld- und/oder Sachleistung begeben werden. Im Fall von Optionsschuldverschreibungen kann die Begebung gegen Sachleistung erfolgen, soweit in den Bedingungen der Optionsscheine vorgesehen ist, den Optionspreis je Veganz-Aktie bei Ausübung vollständig in bar zu leisten. Der Nennbetrag beziehungsweise ein unter dem Nennbetrag liegender Ausgabepreis von Schuldverschreibungen darf auch so gewählt werden, dass er zum Zeitpunkt der Begebung dem rechnerischen Anteil am Grundkapital der nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen beziehungsweise der Optionsscheine ("**Schuldverschreibungsbedingungen**") zu beziehenden Aktien entspricht, muss also diesen Betrag nicht notwendig überschreiten.

Die Ermächtigung gilt für die Begebung von Schuldverschreibungen bis zum Ablauf des 12. August 2030.

- (2) Wandlungspflicht, Recht der Emittentin auf Lieferung von Aktien anstelle der Rückzahlung

Die Schuldverschreibungsbedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt oder einem bestimmten Ereignis) vorsehen. Die Schuldverschreibungsbedingungen können auch das Recht der Emittentin vorsehen, bei Endfälligkeit der Schuldverschreibung, die mit Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbunden ist (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung), den Inhabern oder Gläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft oder Aktien einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren.

- (3) Wandlungs-/Optionspreis je Aktie

Im Fall von Optionsschuldverschreibungen werden jedem Anleihestück Optionsrechte, insbesondere in Form eines oder mehrerer Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber beziehungsweise Gläubiger nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zum Bezug von Veganz-Aktien berechtigen.

Im Fall von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber beziehungsweise Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen das Recht beziehungsweise haben die Pflicht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen in Veganz-Aktien zu wandeln.

In allen Fällen ergibt sich das Wandlungs- beziehungsweise Umtausch- oder Bezugsverhältnis aus der Division des Nennbetrags beziehungsweise eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Wandelschuldverschreibung beziehungsweise bei Ausübung eines Optionsscheins des nach dessen Bedingungen geschuldeten Betrags durch den jeweils festgesetzten Wandlungs- oder Optionspreis für eine Veganz-Aktie.

Der rechnerische Anteil am Grundkapital der je Wandelschuldverschreibung beziehungsweise bei Inzahlungnahme einer Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag beziehungsweise einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Schuldverschreibungen entsprechen.

Der bei Begebung maßgebliche Wandlungs-/Optionspreis je Aktie darf, mit Ausnahme der Fälle einer Wandlungspflicht, 80 Prozent des Kurses der Veganz-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht unterschreiten. Maßgeblich dafür ist der durchschnittliche Schlusskurs an den zehn Börsenhandelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Begebung der Schuldverschreibungen beziehungsweise über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten.

Wird das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen, kann stattdessen auf den Kurs an den Börsenhandelstagen während der Bezugsfrist abgestellt werden (mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, um

den Wandlungs-/Optionspreis gemäß § 186 Abs. 2 AktG fristgerecht bekannt zu machen).

Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Wandlungspflicht kann der Wandlungspreis mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis betragen oder dem durchschnittlichen volumengewichteten Kurs der Veganz-Aktie an mindestens drei Börsenhandelstagen im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) unmittelbar vor der Ermittlung des Wandlungspreises nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs und der daraus abgeleitete maßgebliche Wandlungspreis unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80 Prozent) liegt. § 9 Abs. 1 AktG sowie § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

(4) Verwässerungsschutz, Anpassungen und weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen in bestimmten Fällen Verwässerungsschutz zu gewähren beziehungsweise Anpassungen vorzunehmen. Verwässerungsschutz beziehungsweise Anpassungen können insbesondere vorgesehen werden, wenn es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine zu Kapitalveränderungen bei der Gesellschaft kommt (etwa einer Kapitalerhöhung beziehungsweise Kapitalherabsetzung oder einem Aktiensplit), aber auch im Zusammenhang mit Dividendenzahlungen, der Begebung weiterer Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, Umwandlungsmaßnahmen sowie im Fall anderer Ereignisse mit Auswirkungen auf den Wert der Options- beziehungsweise Wandlungsrechte oder Wandlungspflicht, die während der Laufzeit der Schuldverschreibungen beziehungsweise der Optionsscheine eintreten (wie zum Beispiel einer Kontrollerlangung durch einen Dritten). Verwässerungsschutz beziehungsweise Anpassungen können insbesondere durch Einräumung von Bezugsrechten, durch Veränderung des Wandlungs-/Optionspreises sowie durch die Veränderung oder Einräumung von Barkomponenten vorgesehen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Ausgabekonditionen sowie die weiteren Schuldverschreibungsbedingungen festzusetzen beziehungsweise im Einvernehmen mit der jeweils ausgebenden Konzerngesellschaft festzulegen. Die Schuldverschreibungsbedingungen können dabei insbesondere auch Folgendes vorsehen beziehungsweise regeln:

- ob und unter welchen Voraussetzungen, etwa auf Grundlage eines Wahlrechts der Emittentin beziehungsweise der Veganz Group AG, eine Bedienung aus bedingtem Kapital (insbesondere dem im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung zu schaffenden Bedingten Kapital 2025/I), aus einem vorhandenen oder zu schaffenden genehmigten Kapital, aus einem vorhandenen oder zu erwerbenden Bestand eigener Aktien oder anstelle der Lieferung von Veganz-Aktien die Zahlung eines Wertausgleichs in Geld oder die Lieferung anderer an einem Handelsplatz im Sinne von § 2 Abs. 22 Wertpapierhandelsgesetz handelbarer Wertpapiere erfolgen kann,

- ob die Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine auf den Inhaber oder auf den Namen lauten,
- Zahl und Ausgestaltung der je Anleihestück beizufügenden (auch unterschiedlich ausgestalteten) Optionsscheine sowie ob diese bei oder nach Begebung abtrennbar sind,
- Verzinsung und – auch unbegrenzte oder unterschiedliche – Laufzeit der Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine,
- Ausgestaltung der Anleihekomponekte, die insbesondere auch sogenannte Hybridanleihen umfassen kann,
- ob bei Optionsschuldverschreibungen die Zahlung des Optionspreises ganz oder teilweise durch Übertragung von Anleihestücken (Inzahlungnahme) erfolgen kann,
- ob der oder die Wandlungs-/Optionspreise oder die Wandlungs-, Bezugs- oder Umtauschverhältnisse bei Begebung der Schuldverschreibungen oder während der Laufzeit der Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine zu ermitteln sind und wie diese Preise/Verhältnisse jeweils festzulegen sind (jeweils einschließlich etwaiger Minimal- und Maximalpreise und variabler Gestaltungen oder der Ermittlung anhand künftiger Börsenkurse); die Anforderungen nach vorstehender Ziff. 3 bleiben unberührt,
- ob und wie auf ein volles Wandlungsverhältnis gerundet wird,
- ob eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich festgesetzt wird,
- wie im Fall von Pflichtwandlungen Einzelheiten der Ausübung, der Erfüllung von Pflichten oder Rechten, der Fristen und der Bestimmung von Wandlungs-/Optionspreisen festzulegen sind,
- ob die Schuldverschreibungen in Euro oder in anderen gesetzlichen Währungen von OECD-Ländern begeben werden. Für die Gesamtnennbetragsgrenze dieser Ermächtigung ist bei Begebung in Fremdwährungen jeweils der Nennbetrag der Schuldverschreibungen am Tag der Entscheidung über ihre Begebung in Euro umzurechnen.

(5) Bezugsrecht, Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts

Die Schuldverschreibungen sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Sie können auch an Kreditinstitute, Wertpapierinstitute oder an nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen mit der Verpflichtung begeben werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen,

- sofern die Schuldverschreibungen gegen Geldleistung begeben werden und der Ausgabepreis für eine Schuldverschreibung deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die aufgrund von Schuldverschreibungen auszugeben oder zu gewähren sind, welche

unter dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, darf 20 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital ausgegeben oder in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind,

- soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
- um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft beziehungsweise entsprechender Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach bereits erfolgter Ausübung dieser Wandlungs-/Optionsrechte beziehungsweise Erfüllung dieser Wandlungspflichten zustünden.

Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der insgesamt auf Aktien entfällt, die aufgrund von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen auszugeben oder zu gewähren sind, welche unter dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, darf nominal EUR 938.997,00 nicht überschreiten. Auf die vorgenannte Kapitalgrenze ist das anteilige Grundkapital anzurechnen, welches entfällt auf

- eigene Aktien, die nach vorherigem Ruckerwerb während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss veräußert beziehungsweise verwendet werden, es sei denn, die Verwendung erfolgt für Zwecke von aktienbasierten Vergütungs- oder Belegschaftsaktienprogrammen einschließlich Vorstandsvergütung,
- neue Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden, mit Ausnahme der Ausgabe für Zwecke von aktienbasierten Vergütungs- oder Belegschaftsaktienprogrammen einschließlich Vorstandsvergütung sowie bei einem Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge,
- Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.

c) Schaffung eines Bedingten Kapitals 2025/I und entsprechende Satzungsänderung

Zur Aufhebung des Bedingten Kapitals 2023 (im Handelsregister bezeichnet als „Bedingtes Kapital 2023/I“) (wie vorstehend beschlossen) und zur Schaffung eines neuen bedingten Kapitals in Höhe von EUR 938.997,00 wird § 3 Abs. 5 der Satzung aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 938.997,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 938.997 auf den Inhaber lautenden Stückaktien nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 13. August 2025 von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 AktG bis zum Ablauf des 12. August 2030 begeben werden, von ihrem Wandlungs-/Optionsrecht Gebrauch machen oder ihrer Wandlungspflicht genügen, soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungsbeziehungsweise Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs-/Optionspreisen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.“

d) Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Fassungsänderung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2025/I zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nicht- oder nicht vollumfänglichen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2025/I nach Ablauf sämtlicher Wandlungs-/Optionsfristen.

8. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird dazu ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Handel in eigenen Aktien genutzt werden.

- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 31. Juli 2030.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung oder gemäß § 71d S. 5 AktG erworben werden bzw. wurden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu den Folgenden:
 - (1) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 Aktiengesetz erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anpassen.
 - (2) Sie können den Inhabern von Bezugsrechten in Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus Aktienoptionsplänen angeboten und übertragen werden.
 - (3) Sie können Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran angeboten und übertragen werden.
 - (4) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften stehen oder standen, sowie Organmitgliedern von Konzerngesellschaften zum Erwerb angeboten und übertragen werden.
 - (5) Sie können Dritten zum Erwerb angeboten und übertragen werden, die als strategische Partner der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der unternehmerischen Ziele der Gesellschaft leisten.
 - (6) Sie können zur Absicherung oder Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder von Wandlungspflichten verwendet werden, insbesondere aus und im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegebenen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen. Werden eigene Aktien allen Aktionären angeboten, können sie auch den Inhabern dieser Options- und Wandlungsrechte/-pflichten in dem Umfang angeboten werden, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde.
 - (7) Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
 - (8) Sie können allen Aktionären angeboten werden, damit diese gegen (auch teilweise) Abtretung ihres mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruchs auf Auszahlung der Dividende eigene Aktien beziehen können (Aktiendividende).

- e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden oder früher erteilten Ermächtigungen oder gemäß § 71d Satz 5 AktG erworben werden oder wurden, wie folgt zu verwenden: Sie können den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft als Vergütungsbestandteil übertragen werden. Im Zeitpunkt der Übertragung oder bei Beginn der Bemessungsperiode der jeweiligen variablen Vergütungskomponente muss die Mitgliedschaft im Vorstand bestehen. Die Einzelheiten der Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Hierzu gehören auch Regelungen über die Behandlung von Sperrfristen in Sonderfällen, wie etwa bei Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod.
- f) Die Ermächtigungen unter d) und e) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ausgenutzt werden. Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d) (2), (3), (4), (5), (6), (7) oder e) verwandt werden. Werden die eigenen Aktien zu dem in lit. d) (8) genannten Zweck verwendet, ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen.
- g) Der Preis, zu dem die eigenen Aktien bei Ausnutzung der Ermächtigung gemäß lit. d) (7) veräußert werden, darf den durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten nicht wesentlich unterschreiten (ohne Nebenkosten). Darüber hinaus darf in diesen Fällen die Summe der veräußerten Aktien zusammen mit den Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden oder auszugeben sind, die Grenze von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien.

9. Beschlussfassung über Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird aus Gesellschaftsmitteln von EUR 1.877.994 um EUR 7.511.976 auf EUR 9.389.970 erhöht durch Umwandlung von EUR 7.511.976 der in der Bilanz zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Kapitalrücklage/Gewinnrücklage in Grundkapital.

Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 7.511.976 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Aktionäre der Gesellschaft. Die neuen Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis 1:4 zu, so dass auf jede bestehende Stückaktie 4 neue Stückaktien entfallen. Die neuen Aktien sind, sofern sie vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2026 ausgegeben werden, ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigt, andernfalls ab dem 1. Januar 2026.

Diesem Beschluss ist die vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte, vom Abschlussprüfer der Gesellschaft geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 zugrunde gelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 (Satz 1) der Satzung der Gesellschaft wird in Anpassung an die vorstehende Kapitalerhöhung wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.389.970.

(2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 9.389.970 auf den Inhaber lautende Stückaktien“

10. Beschlussfassung über die Änderung der Firma der Gesellschaft in „PLANETHIC GROUP AG“

Die Firma der Gesellschaft soll in „PLANETHIC GROUP AG“ geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 1 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Firma der Gesellschaft lautet PLANETHIC GROUP AG.“

11. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1 Variante 7 AktG und § 5 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in der derzeit geltenden Fassung aus vier Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung bestellt werden.

Nach Niederlegung des Amtes als Mitglied des Aufsichtsrates durch Ronny Gottschlich zum Ablauf des 31. Dezember 2024 wird auch Dr. Jens Pippig sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrates zum Ablauf der Beendigung dieser Hauptversammlung niederlegen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Jörg Kehlen, Hamburg, leitender Finanzverantwortlicher und Geschäftsführer, zuletzt der Schwartauer Werke Verwaltungsgesellschaft mbH,

als Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließen wird. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Lebenslauf von Herrn Jörg Kehlen ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.vegan.de/hv/2025

verfügbar.

12. Beschlussfassung über die Anpassung der maximalen Dauer der Bestellung der Mitglieder Aufsichtsrates sowie eine entsprechende Satzungsänderung

§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft sieht derzeit eine maximale Dauer der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates von höchstens sechs Jahren vor und soll nun an die Vorgaben von § 102 Abs. 1 AktG angeglichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.“

13. Beschlussfassung über die Anpassung des maßgeblichen Zeitpunkts für den Nachweis über den Anteilsbesitz vor Hauptversammlungen (record date) sowie eine entsprechende Satzungsänderung

§ 7 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft sieht derzeit vor, dass der Nachweis über den Anteilsbesitz sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat. Dies soll nun an die geänderten Vorgaben des § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 7 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis über den Anteilsbesitz hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.“

14. Beschlussfassung über die geplante Übertragung des Unternehmensbereichs „Mililk“ auf eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft

Es ist beabsichtigt, den Unternehmensbereich „Mililk“ auf die gegründete **Mililk Food Tech GmbH** zu übertragen. Zu diesem Zweck soll der genannte Unternehmensbereich mit allen zugehörigen Aktiven und Passiven sowie sämtlichen Rechten und Pflichten und materiellen sowie immateriellen Vermögensgegenständen, einschließlich insbesondere geistiger Eigentumsrechte, Vertragsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse, des Kundenstamms, sowie sonstiger Rechtsbeziehungen und Rechtsverhältnisse, die ganz oder in wesentlichen Teilen zum genannten Unternehmensbereich gehören oder für diesen erforderlich sind, an die Mililk Tochtergesellschaft übertragen werden.

Der Unternehmensbereich "Mililk" von Veganz umfasst die Produktion und den Vertrieb einer innovativen pflanzlichen Milchalternative. Diese wird durch ein patentiertes Verfahren hergestellt, bei dem pflanzlichen Milchalternativen in A4-Blätter gedruckt werden. Darüber hinaus umfasst der Unternehmensbereich die Vermarktung von pflanzlichen „creamer drops“.

Die Übertragung soll - voraussichtlich - im Wege der Einzelrechtsnachfolge als Sacheinlage in die Mililk Tochtergesellschaft erfolgen.

Das Konzept zur geplanten Übertragung des Unternehmensbereichs „Mililk“ ist in einem Bericht des Vorstands näher dargestellt, der im Internet – einschließlich auch während der Hauptversammlung – unter

www.vegan.de/hv/2025

zugänglich ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Der geplanten Übertragung des Unternehmensbereichs „Mililk“, mit allen zugehörigen Aktiven und Passiven sowie sämtlichen Rechten und Pflichten und materiellen sowie immateriellen Vermögensgegenständen, einschließlich

insbesondere geistiger Eigentumsrechte, Vertragsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse, des Kundenstamms, sowie sonstiger Rechtsbeziehungen und Rechtsverhältnisse, die ganz oder in wesentlichen Teilen zum genannten Unternehmensbereich gehören oder für diesen erforderlich sind, auf eine noch zu gründende oder als Vorratsgesellschaft zu erwerbende Tochtergesellschaft der Gesellschaft, gleich auf welche Art und Weise (insb. ob aufgrund von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Wege der Einzelrechtsübertragung), wird zugestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, die für die Durchführung erforderlichen Einzelheiten festzulegen.

15. Beschlussfassung über die geplante Übertragung des Unternehmensbereichs „Happy Cheeze“ auf eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft

Es ist beabsichtigt, den Unternehmensbereich „Happy Cheeze“ auf eine noch zu gründende oder als Vorratsgesellschaft zu erwerbende Tochtergesellschaft der Gesellschaft („**Happy Cheeze Tochtergesellschaft**“) zu übertragen. Zu diesem Zweck soll der genannte Unternehmensbereich mit allen zugehörigen Aktiven und Passiven sowie sämtlichen Rechten und Pflichten und materiellen sowie immateriellen Vermögensgegenständen, einschließlich insbesondere geistiger Eigentumsrechte, Vertragsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse, des Kundenstamms, sowie sonstiger Rechtsbeziehungen und Rechtsverhältnisse, die ganz oder in wesentlichen Teilen zum genannten Unternehmensbereich gehören oder für diesen erforderlich sind, an die Happy Cheeze Tochtergesellschaft übertragen werden.

Der Unternehmensbereich "Happy Cheeze" von Veganz umfasst die Produktion und den Vertrieb von veganen Käsealternativen. Diese werden seit Übernahme der Assets insolventen Happy Cheeze GmbH unter der Marke „Happy Cheeze“ angeboten und sind dafür bekannt, dass sie aus natürlichen Zutaten bestehen und ohne Zusatzstoffe auskommen.

Die Übertragung soll - voraussichtlich - im Wege der Einzelrechtsnachfolge als Sacheinlage in die Happy Cheeze Tochtergesellschaft erfolgen.

Das Konzept zur geplanten Übertragung des Unternehmensbereichs „Happy Cheeze“ ist in einem Bericht des Vorstands näher dargestellt, der im Internet – einschließlich auch während der Hauptversammlung – unter

www.vegan.de/hv/2025

zugänglich ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Der geplanten Übertragung des Unternehmensbereichs „Happy Cheeze“, mit allen zugehörigen Aktiven und Passiven sowie sämtlichen Rechten und Pflichten und materiellen sowie immateriellen Vermögensgegenständen, einschließlich insbesondere geistiger Eigentumsrechte, Vertragsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse, des Kundenstamms, sowie sonstiger Rechtsbeziehungen und Rechtsverhältnisse, die ganz oder in wesentlichen Teilen zum genannten Unternehmensbereich gehören oder für diesen erforderlich sind, auf eine noch zu gründende oder als Vorratsgesellschaft zu erwerbende Tochtergesellschaft der Gesellschaft, gleich auf welche Art und Weise (insb. ob aufgrund von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Wege der Einzelrechtsübertragung), wird zugestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, die für die Durchführung erforderlichen Einzelheiten festzulegen.

16. Beschlussfassung über die geplante Übertragung des Unternehmensbereichs „Peas on Earth“ auf eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft

Es ist beabsichtigt, den Unternehmensbereich „Peas on Earth“ auf eine noch zu gründende oder als Vorratsgesellschaft zu erwerbende Tochtergesellschaft der Gesellschaft („**Peas on Earth Tochtergesellschaft**“) zu übertragen. Zu diesem Zweck soll der genannte Unternehmensbereich mit allen zugehörigen Aktiven und Passiven sowie sämtlichen Rechten und Pflichten und materiellen sowie immateriellen Vermögensgegenständen, einschließlich insbesondere geistiger Eigentumsrechte, Vertragsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse, des Kundenstamms, sowie sonstiger Rechtsbeziehungen und Rechtsverhältnisse, die ganz oder in wesentlichen Teilen zum genannten Unternehmensbereich gehören oder für diesen erforderlich sind, an die Peas on Earth Tochtergesellschaft übertragen werden.

Der Unternehmensbereich "Peas on Earth" von Veganz umfasst die Produktion und den Vertrieb von Fleischalternativen auf Basis von Erbsenprotein, zum Beispiel als Ersatz für Hackfleisch, Chunks und Steaks.

Die Übertragung soll - voraussichtlich - im Wege der Einzelrechtsnachfolge als Sacheinlage in die Peas on Earth Tochtergesellschaft erfolgen.

Das Konzept zur geplanten Übertragung des Unternehmensbereichs „Peas on Earth“ ist in einem Bericht des Vorstands näher dargestellt, der im Internet – einschließlich auch während der Hauptversammlung – unter

www.veganz.de/hv/2025

zugänglich ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Der geplanten Übertragung des Unternehmensbereichs „Peas on Earth“, mit allen zugehörigen Aktiven und Passiven sowie sämtlichen Rechten und Pflichten und materiellen sowie immateriellen Vermögensgegenständen, einschließlich insbesondere geistiger Eigentumsrechte, Vertragsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse, des Kundenstamms, sowie sonstiger Rechtsbeziehungen und Rechtsverhältnisse, die ganz oder in wesentlichen Teilen zum genannten Unternehmensbereich gehören oder für diesen erforderlich sind, auf eine noch zu gründende oder als Vorratsgesellschaft zu erwerbende Tochtergesellschaft der Gesellschaft, gleich auf welche Art und Weise (insb. ob aufgrund von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Wege der Einzelrechtsübertragung), wird zugestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, die für die Durchführung erforderlichen Einzelheiten festzulegen.

17. Beschlussfassung über die geplante Übertragung des Unternehmensbereichs „Veganz“ auf eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft

Es ist beabsichtigt, den Unternehmensbereich „Veganz“ auf eine noch zu gründende oder als Vorratsgesellschaft zu erwerbende Tochtergesellschaft der Gesellschaft („**Veganz Tochtergesellschaft**“) zu übertragen. Zu diesem Zweck soll der genannte Unternehmensbereich mit allen zugehörigen Aktiven und Passiven sowie sämtlichen Rechten und Pflichten und materiellen sowie immateriellen Vermögensgegenständen, einschließlich insbesondere geistiger Eigentumsrechte, Vertragsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse, des Kundenstamms, sowie sonstiger Rechtsbeziehungen und Rechtsverhältnisse, die ganz oder in wesentlichen Teilen zum genannten

Unternehmensbereich gehören oder für diesen erforderlich sind, an die Veganz Tochtergesellschaft übertragen werden.

Der Unternehmensbereich "Veganz" umfasst die Lohnproduktion und den Vertrieb von Sweets & Snacks.

Die Übertragung soll - voraussichtlich - im Wege der Einzelrechtsnachfolge als Sacheinlage in die Veganz Tochtergesellschaft erfolgen.

Das Konzept zur geplanten Übertragung des Unternehmensbereichs „Veganz“ ist in einem Bericht des Vorstands näher dargestellt, der im Internet – einschließlich auch während der Hauptversammlung – unter

www.veganz.de/hv/2025

zugänglich ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Der geplanten Übertragung des Unternehmensbereichs „Veganz“, mit allen zugehörigen Aktiven und Passiven sowie sämtlichen Rechten und Pflichten und materiellen sowie immateriellen Vermögensgegenständen, einschließlich insbesondere geistiger Eigentumsrechte, Vertragsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse, des Kundenstamms, sowie sonstiger Rechtsbeziehungen und Rechtsverhältnisse, die ganz oder in wesentlichen Teilen zum genannten Unternehmensbereich gehören oder für diesen erforderlich sind, auf eine noch zu gründende oder als Vorratsgesellschaft zu erwerbende Tochtergesellschaft der Gesellschaft, gleich auf welche Art und Weise (insb. ob aufgrund von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Wege der Einzelrechtsübertragung), wird zugestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, die für die Durchführung erforderlichen Einzelheiten festzulegen.

18. Information über den etwaigen Rückkauf der ausstehenden Anleihe der Gesellschaft („EUR 10.000.000 7,5% Schuldverschreibungen 2020/2030 (ISIN: DE000A254NF5 und WKN: A254NF)) durch die Gesellschaft

Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

1. Allgemeines zur virtuellen Hauptversammlung

Der Vorstand hat beschlossen, die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. August 2025 gemäß § 118a AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 8 der Satzung der Gesellschaft als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abzuhalten. Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Die gesamte Hauptversammlung wird für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder deren Bevollmächtigte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen am 13. August 2025 ab 10:00 Uhr (MESZ) im Internet unter

www.vegan.de/hv/2025

im **passwortgeschützten Internetservice** in Bild und Ton übertragen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der Gesellschaft beabsichtigen, an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer – in physischer Präsenz am Ort der Hauptversammlung oder virtuell im Wege der Videokommunikation – teilzunehmen. Es wird jedoch klarstellend darauf hingewiesen, dass eine tatsächliche Teilnahme aller Gremienmitglieder über die gesamte Dauer nicht zugesichert werden kann.

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation (namentlich durch elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl) oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Über den passwortgeschützten Internetservice können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren unter anderem ihre Aktionärsrechte ausüben. Für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung ist eine Zugangsberechtigung erforderlich. Einzelheiten hierzu finden sich unten im nachfolgenden Abschnitt „2. Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung“.

Die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich des passwortgeschützten Internetservices bedienen. Die Gesellschaft stellt ihnen auf Wunsch einen elektronischen Zugang zur Verfügung, bei dem Besonderheiten in Bezug auf die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices gelten.

Der passwortgeschützte Internetservice steht ab dem 23. Juli 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.vegan.de/hv/2025

zur Verfügung.

Bei Nutzung des passwortgeschützten Internetservices und Anklicken des Buttons „Betreten der Hauptversammlung“ während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung am 13. August 2025 sind die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigte elektronisch zur

virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet. Die elektronische Zuschaltung ermöglicht jedoch weder eine Teilnahme an der Versammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG noch eine Stimmrechtsausübung im Wege der elektronischen Teilnahme im Sinne des § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG.

2. Voraussetzung für die Teilnahme und die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung

Aktionäre sind zur Zuschaltung und Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im passwortgeschützten Internetservice und zur Ausübung der weiteren Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich daher gemäß § 123 Abs. 2 AktG bzw. § 7 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den **23. Juli 2025, 00:00 Uhr (MESZ)**, zu beziehen (sog. Nachweisstichtag oder auch *Record Date*); materiell entspricht dieser Stichzeitpunkt der Vorgabe aus § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG, dessen Wortlaut an der entsprechenden Stelle durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz geändert worden ist, wonach sich der Nachweis auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat.

Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft (mindestens in Textform, § 126b BGB) gem. § 7 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft jeweils bis spätestens am **6. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse

Veganz Group AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

Telefax: +49 (0) 89 / 88 96 906-33

E-Mail unter: anmeldung@linkmarketservices.eu

zugehen.

Nach Zugang der ordnungsgemäßen Anmeldung und eines ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes bis spätestens am 6. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ), werden den Aktionären die Zugangsdaten („HV-Ticket“) für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.veganz.de/hv/2025 übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den zuvor beschriebenen Nachweis des Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht hat. Mit dem Nachweisstichtag bzw. dem Nachweis geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit der nachgewiesenen Aktien einher. Auch im Fall der (vollständigen oder teilweisen) Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts im Verhältnis zur Gesellschaft ausschließlich der Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h.

Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben im Verhältnis zur Gesellschaft keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Wer zum Nachweisstichtag nicht Aktionär ist, aber noch vor der virtuellen Hauptversammlung Aktien erwirbt, ist im Verhältnis zur Gesellschaft nicht als Aktionär teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

3. Bevollmächtigung, Stimmrechtsvertretung und elektronische Briefwahl

3.1 Bevollmächtigung

Aktionäre können sich hinsichtlich der Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und der Ausübung ihres Stimmrechts in der virtuellen Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich (siehe oben unter „2. Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung“).

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Die Vollmacht kann gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann postalisch, per Telefax oder per E-Mail bis zum Ablauf des 12. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ), an folgende Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt, geändert oder widerrufen werden

Veganz Group AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

Telefax: +49 (0) 89 / 88 96 906-55

E-Mail: veganz@linkmarketservices.eu

oder ab dem 23. Juli 2025 über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.veganz.de/hv/2025 gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren vor und während der virtuellen Hauptversammlung übermittelt, geändert oder widerrufen werden.

Am Tag der virtuellen Hauptversammlung am 13. August 2025 können Vollmachten ausschließlich über den passwortgeschützten Internetservice abgegeben, geändert oder widerrufen werden, der auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.veganz.de/hv/2025 zugänglich ist.

Aktionäre, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.veganz.de/hv/2025 zum Download zur Verfügung.

Vorstehende Übermittlungswege stehen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung

gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht kann ebenfalls auf den vorgenannten Übermittlungswegen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Bei Bevollmächtigung eines Intermediärs (i.S.v. § 67a Abs. 4 AktG), einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Institute bzw. Unternehmen ist die Vollmachterteilung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; die Vollmachterteilung muss dabei vollständig sein und darf nur die mit der Stimmrechtsausübung verbundenen Erklärungen enthalten. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder andere mit diesen gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Institute bzw. Unternehmen bevollmächtigen wollen, werden gebeten, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 bis Satz 7 AktG wird hingewiesen.

Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht im Wege der elektronischen Kommunikation oder elektronischen Briefwahl oder durch (Unter-)Bevollmächtigung der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

Die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

3.2 Stimmrechtsvertretung durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre können sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) vertreten lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich (siehe oben unter „2. Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung“). Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und ihr Widerruf bedürfen der Textform. Soweit die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall ausdrückliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können per Post, Telefax oder E-Mail an die vorstehend im Abschnitt „Bevollmächtigung“ genannte Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse bis zum Ablauf des 12. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ), oder ab dem 23. Juli 2025 über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.vegan.de/hv/2025 gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am 13. August 2025 erteilt, geändert oder widerrufen werden. Ein entsprechendes Formular wird nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Anteilsbesitznachweis zugesandt. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.vegan.de/hv/2025 zum Download zur Verfügung.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben und sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung vorliegt. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen daher weder im Vorfeld noch während der virtuellen Hauptversammlung Weisungen oder Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

3.3 Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch im Wege der Briefwahl auf elektronischem Weg unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.veganz.de/hv/2025 abgeben. Auch in diesem Fall sind die ordnungsgemäße Anmeldung und der ordnungsgemäße Nachweis des Anteilsbesitzes (siehe oben unter „2. Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung“), erforderlich.

Briefwahlstimmen können ab dem 23. Juli 2025 über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.veganz.de/hv/2025 gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am 13. August 2025 abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater oder sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen, Vereinigungen, Institute bzw. Unternehmen können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

4. Einreichung von Stellungnahmen

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, nach § 130a Abs. 1 bis 4 AktG Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung in Textform im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen. Dafür steht ihnen mit den entsprechenden Zugangsdaten der passwortgeschützte Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.veganz.de/hv/2025 zur Verfügung.

Stellungnahmen in Textform sind gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren als Datei im Dateiformat PDF mit einer empfohlenen Dateigröße von maximal 50 MB einzureichen. Sie sind auf 5.000 Wörter pro Stellungnahme zu beschränken. Die Einreichung mehrerer Stellungnahmen ist möglich.

Stellungnahmen sind gem. § 130a Abs. 2 AktG bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, also spätestens am 7. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ), einzureichen. Eingereichte Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung werden, soweit nicht ausnahmsweise von einer Zugänglichmachung nach § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG abgesehen werden darf, bis spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 8. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ), in dem nur für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre

bzw. deren Bevollmächtigte mit den entsprechenden Zugangsdaten zugänglichen passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.vegan.de/hv/2025 zugänglich gemacht.

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der in Textform eingereichten Stellungnahmen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; das Stellen von Anträgen bzw. Unterbreiten von Wahlvorschlägen (dazu unter Abschnitt 7.2.), die Ausübung des Auskunftsrechts (dazu unter Abschnitt 7.3.) sowie die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung (dazu unter Abschnitt 6.) ist ausschließlich auf den in dieser Einladungsbekanntmachung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich.

5. Rederecht

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben ein Rederecht in der Versammlung im Wege der Videokommunikation.

Ab ca. 1 Stunde vor Beginn der Hauptversammlung wird über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.vegan.de/hv/2025 ein virtueller Wortmeldetisch geführt, über den die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten ihren Redebeitrag anmelden können.

Das Rederecht umfasst insbesondere auch das Recht, Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG zu stellen (vgl. dazu auch Abschnitt 7.2.), das Auskunftsverlangen nach § 131 Abs. 1 AktG (vgl. dazu auch Abschnitt 7.3.), Nachfragen nach § 131 Absatz 1d AktG, weitere Fragen nach § 131 Absatz 1e AktG sowie das Recht, Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung zu erklären bzw. zu stellen (vgl. dazu auch Abschnitt 6.).

Die komplette virtuelle Hauptversammlung einschließlich der Videokommunikation wird im passwortgeschützten Internetservice über das System MeetingBase von Better Orange IR & HV AG abgewickelt. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die ihren Redebeitrag über den virtuellen Wortmeldetisch anmelden wollen, benötigen für die Zuschaltung des Redebeitrags entweder ein nicht-mobiles Endgerät (PC, Notebook, Laptop) oder ein mobiles Endgerät (z. B. Smartphone oder Tablet). Für Redebeiträge müssen auf den Endgeräten eine Kamera und ein Mikrofon, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann, zur Verfügung stehen. Eine weitere Installation von Softwarekomponenten oder Apps auf den Endgeräten ist nicht erforderlich. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie mit Ihrem Computer oder Mobilgerät eine gute und stabile Internetverbindung haben und dabei eine aktuelle Version eines der folgenden Browser verwenden: Chrome, Edge oder Safari. Außerdem muss JavaScript aktiviert sein. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Redebeitrag angemeldet haben, werden im passwortgeschützten Internetservice für ihren Redebeitrag freigeschaltet. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

Redebeiträge der Aktionäre bzw. deren Vertreter werden nicht aufgezeichnet.

6. Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben das Recht, über den auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.vegan.de/hv/2025 passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren von Beginn der virtuellen Hauptversammlung am 13. August 2025 an bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Darüber hinaus haben sie auch im Rahmen ihres Rederechts (dazu unter Abschnitt 5.) die Möglichkeit, Widerspruch zu Protokoll zu erklären. Die Gesellschaft weist nochmals darauf hin, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Weisungen zum Einlegen von Widersprüchen entgegennehmen.

7. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

7.1 Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals, oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist an den Vorstand schriftlich zu richten und muss der Gesellschaft gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 AktG mindestens 24 Tage vor der Versammlung, d.h. spätestens am 19. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Wir bitten, etwaige Verlangen an die folgende Adresse des Vorstands zu übermitteln:

Vegan Group AG
(Vorstand)
An den Kiefern 7, Halle B4
14974 Ludwigsfelde
Deutschland

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, sofern sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht (§ 124 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 121 Abs. 4 AktG). Sie werden außerdem über die Internetadresse www.vegan.de/hv/2025 zugänglich gemacht.

Die Antragsteller haben nach § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber einer gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG hinreichenden Anzahl von Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

7.2 Anträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Anträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden.

Anträge von Aktionären im Sinne des § 126 AktG (nebst einer etwaigen Begründung) gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung über die Internetadresse www.vegan.de/hv/2025 zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft spätestens bis zum 29. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ), unter der Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse

Veganz Group AG
Investor Relations
An den Kiefern 7, Halle B4
14974 Ludwigsfelde
Deutschland

Telefax: +49 (0) 30 2936378 0

E-Mail: ir@vegan.de

zugehen und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach § 126 AktG bzw. § 127 AktG erfüllt sind.

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Die Gesellschaft ermöglicht, dass das Stimmrecht zu diesen Anträgen oder Wahlvorschlägen ab diesem Zeitpunkt ausgeübt werden kann. Anträge von nicht ordnungsgemäß angemeldeten oder nicht ordnungsgemäß legitimierten Aktionären müssen in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben darüber hinaus das Recht, in der Versammlung im Wege der Videokommunikation Anträge und Wahlvorschläge im Rahmen ihres Rederechts zu stellen (vgl. dazu Abschnitt 5.).

7.3 Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und ein gesetzliches Auskunftsverweigerungsrecht nicht besteht.

Es ist vorgesehen, dass der Leiter der Hauptversammlung festlegen wird, dass das Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung (einschließlich Nachfragen) ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen des Rederechts und des dafür vorgesehenen Verfahrens (vgl. dazu im Detail oben unter Abschnitt 5.), ausgeübt werden darf.

§ 131 Abs. 4 Satz 1 AktG bestimmt, dass dann, wenn einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden ist, diese Auskunft jedem anderen Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigtem auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben ist, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist.

Zudem bestimmt § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG, dass dann, wenn einem Aktionär eine Auskunft verweigert wird, er verlangen kann, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, ihr Verlangen nach § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG sowie ihr Verlangen nach § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG außer im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen des Rederechts und des dafür vorgesehenen Verfahrens (vgl. dazu im Detail oben unter Abschnitt 5.), auch im Wege der elektronischen Kommunikation über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.vegan.de/hv/2025 gemäß dem dafür

vorgesehenen Verfahren mit den entsprechenden Zugangsdaten in der Hauptversammlung übermitteln können.

8. Datenschutzrechtliche Betroffeneninformation für Aktionäre und Aktionärsvertreter

Die Veganz Group AG verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung ("DS-GVO") personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer des HV-Ticketes und Zugangsdaten zum passwortgeschützten Internetservice; gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift sowie Nummer des HV-Ticketes und Zugangsdaten zum passwortgeschützten Internetservice des vom jeweiligen Aktionär gegebenenfalls benannten Aktionärsvertreter) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Veganz Group AG wird vertreten durch die Mitglieder ihres Vorstands.

Sie erreichen die Veganz Group AG auf folgenden Kontaktwegen per Brief oder per E-Mail:

Veganz Group AG
An den Kiefern 7, Halle B4
14974 Ludwigsfelde
Deutschland

E-Mail: hv@veganz.de

Soweit die personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben

wurden, übermittelt die das Depot führende Bank die personenbezogenen Daten der Aktionäre an die Veganz Group AG. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter erfolgt ausschließlich für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DS-GVO. Die Veganz Group AG speichert diese personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für den vorgenannten Zweck erforderlich ist beziehungsweise soweit die Gesellschaft aufgrund von gesetzlichen Vorgaben berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist, personenbezogene Daten zu speichern. Für die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung erfassten Daten beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahre.

Die Dienstleister der Veganz Group AG, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Veganz Group AG nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Veganz Group AG.

Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Aktionären und Aktionärsvertretern sowie Dritten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnehmerverzeichnis. Diese Daten können von Aktionären bis zu zwei Jahre danach gemäß § 129 Abs. 4 AktG eingesehen werden. Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können die Aktionäre und Aktionärsvertreter von der Veganz Group AG Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DS-GVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DS-GVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DS-GVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 DS-GVO verlangen.

Diese Rechte können die Aktionäre und Aktionärsvertreter gegenüber der Veganz Group AG unentgeltlich über einen der folgenden Kontaktwege per Brief oder per E-Mail geltend machen:

Veganz Group AG
An den Kiefern 7, Halle B4
14974 Ludwigsfelde
Deutschland

E-Mail: datenschutz@vegan.de

Zudem steht den Aktionären und Aktionärsvertretern gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei den zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden zu.

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten über einen der folgenden Kontaktwege per Brief oder per E-Mail unter:

DataGuard GmbH
Dachauer Str. 65
80335 München

E-Mail: datenschutz@vegan.de

Ludwigsfelde, im Juli 2025

Veganz Group AG
Der Vorstand

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	VEZ082025oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE000A3E5ED2
2. Name des Emittenten	Veganz Group AG
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	13.08.2025 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250813]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:00 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Virtuelle Hauptversammlung: www.vegan.de/hv/2025 Im Sinne des Aktiengesetzes: DSC Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, BEHREN PALAIS, Behrenstraße 36, 10117 Berlin; Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	23.07.2025, 00:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250722]
6. Uniform Resource Locator (URL)	www.vegan.de/hv/2025